OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at
DVR: 4011090

Geschäftszeichen:
LVwG-650986/4/Zo/JL

Datum:
Linz, 5. Dezember 2017

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seinen Richter Mag. Zöbl über die Beschwerde des J M, vertreten durch Rechtsanwalt Dr. C R, S, vom 25.09.2017, gegen den Bescheid des Landespolizeidirektors von Oberösterreich, PK Steyr, vom 14.09.2017, GZ: Fe 97/2017, betreffend Entziehung der Lenkberechtigung und begleitende Maßnahmen

zu Recht:

I. Hinsichtlich der Punkte 1, 4 und 6 wird der Beschwerde stattgegeben und der angefochtene Bescheid aufgehoben.

II. Hinsichtlich Punkt 3 wird der angefochtene Bescheid dahingehend abgeändert, dass der Beschwerdeführer aufgefordert wird, sich innerhalb eines Monates ab Zustellung dieses Erkenntnisses hinsichtlich seiner gesundheitlichen Eignung zum Lenken von Kraftfahrzeugen der Gruppe 1 amtsärztlich untersuchen zu lassen sowie die zur Erstellung des amtsärztlichen Gutachtens erforderliche fachärztliche psychiatrische Stellungnahme beizubringen.

III. Gegen dieses Erkenntnis ist keine ordentliche Revision zulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

Zu I.:

1. Die LPD Oberösterreich, PK Steyr, hat mit dem angefochtenen Bescheid dem Beschwerdeführer die Lenkberechtigung für die Dauer von 4 Monaten entzogen und ihn aufgefordert, seinen Führerschein unverzüglich abzuliefern. Im Punkt 3 des Bescheides wurde er aufgefordert, ein von einem Amtsarzt erstelltes Gutachten über seine gesundheitliche Eignung zum Lenken von Kraftfahrzeugen vor Ablauf der Entzugsdauer beizubringen. Weiters wurde ihm eine allfällig bestehende ausländische Lenkberechtigung entzogen, sein Antrag auf ein ergänzendes Ermittlungsverfahren wurde abgelehnt und einer Beschwerde gegen diesen Bescheid die aufschiebende Wirkung aberkannt.

Diesen Bescheid hat die belangte Behörde zusammengefasst damit begründet, dass der Beschwerdeführer entsprechend dem Urteil des LG Steyr ein Delikt nach § 28a Abs. 1 2. und 3. Fall SMG und § 27 Abs. 1 Zif. 1 1., 2. und 3. Fall, Abs. 2 SMG begangen habe und deshalb zu einer Freiheitsstrafe in der Dauer von 4 Monaten (bedingt) sowie zu einer unbedingten Geldstrafe in der Höhe von 180 Tagessätzen verurteilt worden sei. Er sei daher nicht mehr als verkehrszuverlässig anzusehen. Ein amtsärztliches Gutachten über seinen Gesundheitszustand sei erforderlich, da er selbst Suchtgift konsumiert habe.

2. In der dagegen rechtzeitig eingebrachten Beschwerde machte der Beschwerdeführer zusammengefasst geltend, dass er zwar vom LG Steyr wegen der angeführten Übertretung verurteilt worden sei, die von ihm vorgenommene Bestellung von Suchtgift jedoch ausschließlich für seinen persönlichen Gebrauch gedacht war. Er habe auch kein Kraftfahrzeug verwendet. Er habe deshalb weder das Leben noch die Gesundheit anderer gefährdet, weshalb aufgrund der gemäß § 7 Abs. 4 FSG vorzunehmenden Wertung anzunehmen sei, dass er sich keiner weiteren strafbaren Handlungen schuldig machen werde, die durch das Lenken von Kraftfahrzeugen erleichtert werden. Auch die Vermutung der Behörde, dass er weiterhin zu illegalen Substanzen greifen könne, sei durch den von ihm vorgelegten Laborbefund widerlegt. Aus diesem ergebe sich eindeutig, dass kein weiterer Suchtmittelkonsum vorliege.

Jedenfalls seit Februar 2017 sei es ihm gelungen, seine Lebenssituation und jene Umstände, die zur damaligen Tathandlung geführt haben, nachhaltig zum Positiven zu ändern und zu stabilisieren. Er habe den Drogenkonsum gänzlich eingestellt und bringe weiterhin eine vorbildliche Arbeitsleistung, woraus sich erkennen lasse, dass sich seine Sinnesart positiv geändert habe. Er sei seit der Tathandlung bis zum Zeitpunkt des nunmehr bekämpften Bescheides im Besitz einer Lenkberechtigung gewesen und in dieser Zeit verkehrsrechtlich nicht aufgefallen. Auch daraus ergebe sich, dass die Annahme der Behörde, er werde

sich weiterer schwerer strafbarer Handlungen schuldig machen, nicht gerechtfertigt sei.

3. Die LPD Oberösterreich, PK Steyr, hat die Beschwerde ohne Beschwerdevorentscheidung dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich vorgelegt. Damit ergab sich dessen Zuständigkeit, wobei es durch den nach der Geschäftsverteilung zuständigen Einzelrichter zu entscheiden hat (§ 2 VwGVG).

4. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den Verfahrensakt. Auf eine öffentliche mündliche Verhandlung wurde sowohl vom Beschwerdeführer als auch der belangten Behörde verzichtet.

4.1. Folgender Sachverhalt steht fest:

Aus dem rechtskräftigen Urteil des LG Steyr ergibt sich, dass der Beschwerdeführer am 11.02.2017 in einer die Grenzmenge übersteigenden Menge Suchtgift aus dem Ausland aus- und nach Österreich eingeführt hat, indem er insgesamt 9,5 Gramm Kokain, 36,5 Gramm Amphetamin und 50,1 Gramm Methamphetamin im Wege von Darknet-Bestellungen auf seinen Namen und seine Adresse bestellt hatte. Weiters hatte er im Zeitraum von Anfang März 2014 bis 10.03.2017 ausschließlich zum persönlichen Gebrauch Suchtgift, teils erworben, teils erzeugt und bis zum Eigenkonsum beziehungsweise bis zur Sicherstellung besessen und zwar zumindest 300 Gramm Cannabis, zumindest 71,9 Gramm Amphetamin, zumindest 50,6 Gramm Methamphetamin und zumindest 27 Gramm Kokain, wobei der Beschwerdeführer an Suchtmittel gewöhnt war und die Straftaten vorwiegend deshalb beging, um sich für seinen persönlichen Gebrauch Suchtmittel oder Mittel zu deren Erwerb zu verschaffen.

Der Beschwerdeführer wurde deshalb zu einer bedingten Freiheitsstrafe in der Dauer von 4 Monaten sowie zu einer unbedingten Geldstrafe in der Höhe von 180 Tagessätzen verurteilt.

Im Februar 2017 war dem Beschwerdeführer die Lenkberechtigung für die Dauer von einem Monat wegen eines Alkoholdeliktes entzogen worden. Sonstige verkehrsrechtliche Vormerkungen scheinen nicht auf.

5. Diesen Sachverhalt hat das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich rechtlich wie folgt beurteilt:

5.1. Gemäß § 24 Abs. 1 Z. 1 FSG ist Besitzern einer Lenkberechtigung, bei denen die Voraussetzungen für die Erteilung der Lenkberechtigung nicht mehr gegeben sind, von der Behörde entsprechend den Erfordernissen der Verkehrssicherheit
1. die Lenkberechtigung zu entziehen oder

2. die Gültigkeit der Lenkberechtigung durch Auflagen, Befristungen oder zeitliche, örtliche oder sachliche Beschränkungen einzuschränken.
Diesfalls ist gemäß § 13 Abs. 5 ein neuer Führerschein auszustellen. Für den Zeitraum einer Entziehung der Lenkberechtigung für die Klassen A, B oder F ist auch das Lenken von vierrädrigen Leichtkraftfahrzeugen unzulässig, es sei denn es handelt sich
1. um eine Entziehung gemäß § 24 Abs. 3 achter Satz oder
2. um eine Entziehung der Klasse A wegen mangelnder gesundheitlicher Eignung, die ausschließlich mit dem Lenken von einspurigen Kraftfahrzeugen zusammenhängt.
Bei besonders berücksichtigungswürdigen Gründen kann von der Entziehung der Klasse AM hinsichtlich der Berechtigung zum Lenken von Motorfahrrädern abgesehen werden. Dies ist auch dann möglich, wenn der Betreffende die Lenkberechtigung für die Klasse AM nur im Wege des § 2 Abs. 3 Z. 7 besitzt.

Eine wesentliche Voraussetzung für die Erteilung der Lenkberechtigung bildet gemäß § 3 Abs. 1 Z. 2 FSG die Verkehrszuverlässigkeit.

Gemäß § 7 Abs. 1 Z. 2 FSG gilt eine Person als verkehrszuverlässig, wenn nicht aufgrund erwiesener bestimmter Tatsachen (Abs. 3) und ihrer Wertung (Abs. 4) angenommen werden muss, dass sie wegen ihrer Sinnesart beim Lenken von Kraftfahrzeugen sich wegen der erleichternden Umstände, die beim Lenken von Kraftfahrzeugen gegeben sind, sonstiger schwerer strafbarer Handlungen schuldig machen wird.

Als bestimmte Tatsache im Sinne des Abs. 1 hat gemäß § 7 Abs. 3 Z. 11 FSG insbesondere zu gelten, wenn jemand eine strafbare Handlung gemäß § 28a oder § 31a Abs. 2-4 SMG, BGBl. I Nr. 112/1997 in der Fassung BGBl I Nr. 111/2010 begangen hat.

Gemäß § 7 Abs. 4 FSG sind für die Wertung der in Abs. 1 genannten und in Abs. 3 beispielsweise angeführten Tatsachen deren Verwerflichkeit, die Gefährlichkeit der Verhältnisse, unter denen sie begangen wurden, die seither verstrichene Zeit und das Verhalten während dieser Zeit maßgebend, wobei in den in Abs. 3 Zif. 14 und 15 genannten bestimmten Tatsachen die seither verstrichene Zeit und das Verhalten während dieser Zeit nicht zu berücksichtigen sind.

Gemäß § 24 Abs. 4 FSG ist ein von einem Amtsarzt erstelltes Gutachten gemäß § 8 einzuholen und gegebenenfalls die Lenkberechtigung einzuschränken oder zu entziehen, wenn Bedenken bestehen, ob die Voraussetzungen der gesundheitlichen Eignung noch gegeben sind. Leistet der Besitzer der Lenkberechtigung innerhalb der festgesetzten Frist einem rechtskräftigen Bescheid, mit der Aufforderung, sich amtsärztlich untersuchen zu lassen, die zur Erstattung des ärztlichen Gutachtens erforderlichen Befunde zu erbringen oder die

Fahrprüfung neuerlich abzulegen, keine Folge, ist ihm die Lenkberechtigung bis zur Befolgung der Anordnung zu entziehen.

Gemäß § 14 Abs. 1 FSG-GV darf Personen, die von Alkohol, einem Sucht- oder Arzneimittel abhängig sind oder den Konsum dieser Mittel nicht soweit einschränken können, dass sie beim Lenken eines Kraftfahrzeuges nicht beeinträchtigt sind, soweit nicht Abs. 4 anzuwenden ist, eine Lenkberechtigung weder erteilt noch belassen werden. Personen, bei denen der Verdacht einer Alkohol-, Suchtmittel- oder Arzneimittelabhängigkeit besteht, haben eine fachärztliche psychiatrische Stellungnahme beizubringen.

Gemäß § 14 Abs. 5 FSG-GV ist Personen, die Alkohol, Sucht- oder Arzneimittel abhängig waren oder damit gehäuften Missbrauch begangen haben, nach einer befürwortenden fachärztlichen Stellungnahme und unter der Auflage ärztlicher Kontrolluntersuchungen eine Lenkberechtigung der Gruppe 1 zu erteilen oder wiederzuerteilen.

5.2. Aufgrund der rechtskräftigen Verurteilung durch das LG Steyr steht fest, dass der Beschwerdeführer eine bestimmte Tatsache im Sinne des § 7 Abs. 3 Z. 11 FSG begangen hat. Damit ist seine Verkehrsunzuverlässigkeit zwar grundsätzlich indiziert, dieses Verhalten ist jedoch noch einer Wertung im Sinne des § 7 Abs. 4 FSG zu unterziehen. Nur dann, wenn als Ergebnis dieser Wertung angenommen werden muss, dass er sich wegen der erleichternden Umstände, die beim Lenken von Kraftfahrzeugen gegeben sind, weiterer schwerer strafbarer Handlungen schuldig machen werde, ist von seiner Verkehrsunzuverlässigkeit auszugehen (§ 7 Abs. 1 Z. 2 FSG).

Suchtgiftdelikte sind grundsätzlich als verwerflich anzusehen, im konkreten Fall ist aber zu Gunsten des Beschwerdeführers zu berücksichtigen, dass dieser entsprechend dem Urteil des LG Steyr Suchtmittel zwar eingeführt und ausgeführt bzw. besessen, diese jedoch nicht anderen Personen angeboten bzw. überlassen hat. Dies ergibt sich daraus, dass er (nur) wegen der 2. und 3. Alternative des § 28a Abs. 1 SMG, nicht jedoch wegen der 4., 5. oder 6. Alternative dieser gesetzlichen Bestimmung verurteilt wurde. Das Beschwerdevorbringen, wonach der Beschwerdeführer durch seine Handlungen das Leben bzw. die Gesundheit anderer Personen nicht gefährdet hat, trifft daher zu. Dazu ist anzuführen, dass aufgrund der großen Mengen der beim Beschwerdeführer sichergestellten Suchtmittel die Vermutung zwar nahe liegt, dass diese nicht ausschließlich für seinen Eigenkonsum bestimmt waren, aufgrund des anders lautenden Urteiles des LG Steyr und der entsprechenden Ausführungen des Beschwerdeführers kann dies jedoch nicht bewiesen werde.

Richtig ist, dass das Begehen von Suchtmitteldelikten durch die Verwendung eines Kraftfahrzeuges typischerweise wesentlich erleichtert wird, was insbesondere für

das Verschaffen als auch den Weiterverkauf von Suchtmitteln gilt. Im gegenständlichen Fall hat der Beschwerdeführer die Suchtmittel jedoch im Internet bestellt und es gibt keine Hinweise, dass er bei den ihm vorgeworfenen Handlungen ein Kraftfahrzeug verwendet hat. Unter Abwägung all dieser Umstände ist nicht davon auszugehen, dass der Beschwerdeführer in Zukunft weitere schwere strafbare Handlungen begehen würde, weshalb der angefochtene Bescheid – soweit er die Entziehung der Lenkberechtigung betrifft – aufzuheben war.

Zu II.:
Der festgestellte Sachverhalt begründet jedoch erhebliche Zweifel an der gesundheitlichen Eignung des Beschwerdeführers zum Lenken von Kraftfahrzeugen. Bei ihm wurden insgesamt 117,6 Gramm Cannabis, 71,9 Gramm Amphetamin, 50,6 Gramm Methamphetamin sowie 27 Gramm Kokain sichergestellt. Alle diese Suchtmittel waren nach seinen eigenen Angaben für seinen Konsum bestimmt, weshalb der dringende Verdacht besteht, dass der Beschwerdeführer Suchtmittel entweder gehäuft missbraucht oder von diesen abhängig ist. Der Beschwerdeführer war daher zu einer amtsärztlichen Untersuchung zu verpflichten, wobei er entsprechend den Bestimmungen des § 14 Abs. 1 und § 14 Abs. 5 FSG-GV jedenfalls auch eine fachärztliche psychiatrische Stellungnahme beizubringen hat. Punkt 3 des angefochtenen Bescheides war daher entsprechend abzuändern. Über die Punkte 2 und 5 des bekämpften Bescheides war nicht gesondert abzusprechen, weil diese nicht bekämpft wurden.

Zu III.:
Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes zur Entziehung der Lenkberechtigung bzw. zur Überprüfung der gesundheitlichen Eignung bei Suchtmitteldelikten bzw. –Konsum ab, noch fehlt es an einer solchen. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Es liegen auch keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen dieses Erkenntnis besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Zöbl